

BL_GERICHTE 810 2013 353 vom 6. Juni 2013

BL Gerichte, 2013-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_2013_353

FR: BL_GERICHTE 810 2013 353 du 6 juin 2013

IT: BL_GERICHTE 810 2013 353 del 6 giugno 2013

Regeste

Akteneinsicht des Kindsvaters in das Gutachten des D. (Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B. vom 28. Oktober 2013)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 2

Dem Beschwerdeführer wird die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt.

E. 3

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und gehen zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung zu Lasten der Gerichtskasse.

E. 4

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers für das vorliegende Beschwerdeverfahren ein Honorar in der Höhe von Fr. 1'053.45 (inkl. Auslagen und 8 % MWSt) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

E. 5

Je eine Kopie der Eingabe des Beschwerdeführers vom 22. November 2013 (inkl. Beilagen) sowie der Vernehmlassung der KESB B. vom 24. November 2013 geht an die übrigen Verfahrensbeteiligten zur Kenntnisnahme. Präsidentin Franziska Preiswerk-Vögtli
Gerichtsschreiberin Elena Diolaiutti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.